

BERUFLICHE VORSORGE

Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionierungsalter

Firma

Vertrags-Nr.

VERSICHERTE PERSON

Name	Vorname
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
Geb. Dat.	AHV-Nr.

WICHTIGE INFORMATIONEN

- Ist im massgebenden Vorsorgeplan (BRB) die Möglichkeit der Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionierungsalter vorgesehen, kann die versicherte Person verlangen, dass die Vorsorge höchstens bis zum 70. Altersjahr weitergeführt wird.
- Voraussetzungen für die Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionierungsalter sind, dass
 - das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber bereits vor dem ordentlichen Pensionierungsalter besteht und über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortgeführt wird, und
 - der erzielte und vom Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, und
 - die versicherte Person bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nicht 70 Prozent oder mehr invalid ist und für sie bei der Stiftung ein aktives Altersguthaben geführt wird, und
 - die versicherte Person bei Beginn der Weiterführung der Vorsorge nicht die vollen Altersleistungen bezieht, und
 - die versicherte Person, die ihre Vorsorge in der beruflichen Zusatzvorsorge weiterführt, auch die obligatorische Vorsorge (Basisvorsorge) weiterführt.

AHV-JAHRESLOHN/BESCHÄFTIGUNGSGRAD

AHV-Jahreslohn (CHF)	Beschäftigungsgrad	%
Gültig ab	1. Tag des Folgemonats ab Vollendung des 64. (Frauen)/65. (Männer) Altersjahres	

WEITERE ANGABEN

A) Die Basisvorsorge befindet sich bei einer Sammelstiftung der Allianz Suisse Leben **(Regelfall)**

Die Basisvorsorge befindet sich bei einer der folgenden Stiftungen:

- Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft
- Allianz Pension Invest

B) Die Basisvorsorge befindet sich nicht bei einer Sammelstiftung der Allianz Suisse Leben **(Ausnahme)**

Die Unterzeichnenden bestätigen,

- dass die versicherte Person die Basisvorsorge bei der **Vorsorgeeinrichtung** mit der **Vertrags-Nr.** ebenfalls weiterführt; und
- dass Allianz Suisse Leben **jede Änderung in der Basisvorsorge umgehend schriftlich gemeldet wird.***

* Wird insbesondere die jährliche Bestätigung, wonach die Basisvorsorge ebenfalls weitergeführt wird, nicht rechtzeitig eingereicht, kann die Stiftung die versicherte Person pensionieren, und es werden die Altersleistungen ausgerichtet.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden, dass sie die wichtigen Informationen zur Weiterführung der Vorsorge nach dem ordentlichen Pensionierungsalter gelesen und verstanden haben sowie die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Arbeitgebers
